

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/3864-01	Termin 06.09.2023	Umweltausschuss		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
06.09.2023	Umweltausschuss		B		

Beratungsgegenstand

Entscheidung über den Widerspruch des Naturschutzbeirates vom 20.07.2023 gegen eine naturschutzrechtliche Befreiung gemäß § 67 BNatSchG für die geplante Veranstaltung „Lumina“ von Oktober 2023 bis Februar 2024 im Landschaftsschutzgebiet 1.2.11 „Stadtwald Osterfeld / Revierpark Vonderort“

Beschlussvorschlag

Der Umweltausschuss hält den Widerspruch des Naturschutzbeirates vom 20.07.2023 zur Durchführung der geplanten Veranstaltung „Lumina“ von Oktober 2023 bis Februar 2024 im Landschaftsschutzgebiet 1.2.11 „Stadtwald Osterfeld / Revierpark Vonderort“ für

☐ unberechtigt.

☐ berechtigt.

Für eine mögliche erneute Beantragung einer naturschutzrechtlichen Befreiung gemäß § 67 BNatSchG zu einem späteren Zeitpunkt, empfiehlt der Umweltausschuss dem Antragsteller die Erstellung einer Artenschutzprüfung der Stufe 2, die den gesetzlich vorgeschriebenen Methodenstandards des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz entspricht und in der das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für alle gesetzlich geschützten Tierarten im gesamten Veranstaltungszeitraum ausgeschlossen werden kann.

Bezug

B/17/3699-01

Naturschutzbeirat

20.07.2023

Bereichsleiter o. v. i. A. Bereich 2-2	Dezernent o. v. i. A. Dezernat 5	Kämmerer	Oberbürgermeister
Herr Werntgen-Orman Datum 29.08.2023	Dr. Palotz Datum 29.08.2023	Datum	Datum
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/3864-01	Termin 06.09.2023	Umweltausschuss
-----------------------------	---	------------------------------	------------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒

ja ☐

Begründung

A. Vorhaben und Veranlassung

Die Firma kom4 Medien e.K. hat für die geplante Veranstaltung „Lumina“ eine naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 Absatz 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes beantragt. Lumina soll von Mitte Oktober 2023 bis Februar 2024 täglich von der einsetzenden Abenddämmerung bis um 23 Uhr im Landschaftsschutzgebiet 1.2.11 „Stadtwald Osterfeld / Revierpark Vonderort“ stattfinden.

Im Rahmen der Veranstaltung können die Besucher/innen auf einem etwa 1,8 km langen beleuchteten und beschallten Spaziergang über die Waldwege verschiedene Exponate betrachten und erleben. Den Abschluss von Lumina bildet ein „Dorf“, in dem die Besucher/innen Speisen, Getränke und Merchandisingartikel verzehren und erwerben können.

Zur Durchführung der Veranstaltung müssen die Vorgaben des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG eingehalten werden. Um zu überprüfen, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten können und um diese, wenn möglich, zu vermeiden, wurde das Vorhabengebiet und dessen angrenzende Bereiche im Rahmen einer Potentialanalyse mit einer artenschutzrechtlichen Stellungnahme (siehe Anlage 1) durch einen Fachgutachter auf das Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten (Arten, die nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG besonders oder streng geschützt sind) eingeschätzt.

Im Ergebnis kommt der Gutachter zu dem Schluss, dass durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen negative Auswirkungen auf die potentiell betroffene Tierwelt verhindert werden können und es somit durch das Vorhaben nicht zum Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG kommt.

B. Verbote des Landschaftsplanes

Die Stadt als zuständige untere Naturschutzbehörde (vgl. § 75 Abs. 1 Satz 1 LNatSchG NRW) müsste zur Ermöglichung der Veranstaltung eine Befreiung von den folgenden Verboten des rechtskräftigen Landschaftsplanes der Stadt Oberhausen gem. § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erteilen:

1. Bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land NW in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze und deren Nebenanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, zu errichten oder zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche Genehmigung, Anzeige oder sonstige baurechtliche Entscheidung erforderlich ist.
2. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen.
3. Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer, Zelte oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen außerhalb von Hofräumen, Hausgärten oder genehmigten

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/3864-01	Termin 06.09.2023	Umweltausschuss
-----------------------------	---	------------------------------	------------------------

gten Zelt- und Campingplätzen ab-
bzw. aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten oder bereitzustellen.

4. Oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschl. Fernmeldeeinrichtungen zu errichten oder zu ändern.
5. Außerhalb befestigter Straßen- und Fahrwege, eingerichteter Park- und Stellplätze und außerhalb von Hofräumen ein Kraftfahrzeug zu führen oder abzustellen.

C. Verfahren / Widerspruch des Naturschutzbeirates

Gemäß § 75 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG NRW kann der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde (hier: der Naturschutzbeirat) einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu entscheiden hat.

Die vorgelegte Potentialanalyse mit einer artenschutzrechtlichen Stellungnahme wurde vom Naturschutzbeirat als unzureichend eingestuft, da unter anderem nicht die gesetzlich vorgeschriebenen Methodenstandards des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring – des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, zur Erfassung gesetzlich geschützter Arten angewendet wurden. Dementsprechend hat der Naturschutzbeirat in seiner Sondersitzung am 20.07.2023 der vom Vorhabenträger beantragten Erteilung einer naturschutzrechtlichen Befreiung nach § 67 Absatz 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes zur Ermöglichung der vorstehend unter A. beschriebenen Veranstaltung mit 9 zu 3 Stimmen widersprochen.

Zusammengefasst begründet der Naturschutzbeirat seinen Widerspruch unter anderem mit den folgenden Argumenten:

- Die vom Vorhabenträger eingereichten Antragsunterlagen, insbesondere die Artenschutzprüfung (bspw. unzureichende Betrachtung der betroffenen Arten (Brutvögel, Eulen, Feuersalamander), fehlende Eingriffsbilanzierung, falsche Methodik), sind unvollständig und fachlich fehlerhaft. Dementsprechend werden die rechtlichen Anforderungen des gesetzlichen Artenschutzes nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt. Für das gegenständliche Projekt überwiege das wirtschaftliche und nicht das öffentliche Interesse der Allgemeinheit.
- Zu erwartende Licht- und Lärmemissionen stellen einen massiven Eingriff in den sensiblen Natur- und Landschaftsraum dar, der nicht mit den Entwicklungszielen des Landschaftsschutzgebietes vereinbar sei und erhebliche, langfristige negative Auswirkungen auf die vorhandene Fauna hätte.
- Die Projektflächen befinden sich in einem Landschaftsschutzgebiet, welches aber vor allem aufgrund des alten Baumbestandes (Altbuchen) im Bereich des Stadtwaldes Osterfeld als Naturschutzgebiet eingestuft werden müsste.
- Das LSG 1.2.11 „Stadtwald Osterfeld / Revierpark Vonderort“ sei nicht der richtige Ort für eine Veranstaltung in dieser Größenordnung (200.000 bis 300.000 Besucher/innen) und über ein solch langen Zeitraum (vier Monate).
- Teile der Projektflächen wurden durch den RVR unter Einsatz von Fördergeldern im Zuge der Revitalisierung des Revierparks Vonderort zur öffentlichen und kostenfreien Erholung für Bürger/innen ertüchtigt. Das Projekt „Lumina“ sperre Teile dieser Waldflächen über vier

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/3864-01	Termin 06.09.2023	Umweltausschuss
-----------------------------	---	------------------------------	------------------------

Monate für die Öffentlichkeit und sei somit nicht mit der landschaftsorientierten Erholung des Förderprojektes des RVR vereinbar.

Gemäß § 75 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG NRW hat die untere Naturschutzbehörde die höhere Naturschutzbehörde von dem Widerspruch des Naturschutzbeirates zu unterrichten. Die Unterrichtung der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Naturschutzbehörde ist mit E-Mail vom 28.07.2023 erfolgt; im Zusammenhang mit dieser Unterrichtung hat die Bezirksregierung Düsseldorf mit E-Mail vom 09.08.2023 ausdrücklich auf ihre Befugnisse nach § 2 Abs. 3 LNatSchG NRW hingewiesen, welche bereits gemäß § 75 Abs. 1 Satz 7 LNatSchG NRW unberührt bleiben.

§ 2 Abs. 3 LNatSchG NRW lautet wie folgt:

„(3) Die Kreise und kreisfreien Städte nehmen auch die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörden, die nicht Aufgaben der Gefahrenabwehr sind, als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die Aufsichtsbehörden können sich jederzeit über die Angelegenheiten der unteren Naturschutzbehörden unterrichten. Die Aufsichtsbehörden können Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Erfüllung der Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde zu sichern. Zur zweckmäßigen Erfüllung dieser Aufgaben können die Aufsichtsbehörden

1. allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Durchführung der Aufgaben zu sichern und

2. besondere Weisungen erteilen, wenn das Verhalten der unteren Naturschutzbehörde zur sachgerechten Aufgabenwahrnehmung nicht geeignet erscheint oder überörtliche Interessen gefährdet sind.

Weisungen zur Erledigung einer bestimmten Aufgabe im Einzelfall führt der Hauptverwaltungsbeamte als staatliche Verwaltungsbehörde durch, sofern die Aufsichtsbehörde dies in der Weisung festlegt. Dies gilt auch für solche Weisungen, deren Geheimhaltung im Interesse der Sicherheit des Staates erforderlich ist. Das Weisungsrecht der Aufsichtsbehörden erstreckt sich nicht auf den Erlass ordnungsbehördlicher Verordnungen.“

Der Rat der Stadt hat die sich für den vorliegenden Fall aus § 75 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG NRW ergebende gesetzliche Delegationskompetenz (s. o.) genutzt; gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 10 der Zuständigkeitsordnung i. V. m. Anlage 10 Ziff. 3.3 zur Zuständigkeitsordnung ist der Umweltausschuss zuständig für *Entscheidungen nach dem Landesnaturschutzgesetz*, mithin auch für die vorliegende erforderliche Entscheidung im Sinne des § 75 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG NRW.

Gemäß § 75 Abs. 1 Satz 4 LNatSchG NRW kann, sofern der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen eine Stellungnahme abgegeben hat, die untere Naturschutzbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Da der Naturschutzbeirat seinen Widerspruch im Rahmen seiner Sondersitzung vom 20.07.2023 durch entsprechende Beschlussfassung dokumentiert hat, endete die Frist zur Stellungnahme am 31.08.2023. Der Naturschutzbeirat, vertreten durch seine Vorsitzende, hat am 18.08.2023 eine ausdrückliche Stellungnahme verfasst, die der Verwaltung mit E-Mail vom gleichen Tage und damit fristgerecht in Textform zugegangen ist; auch diese Stellungnahme ist als Anlage 8 beigefügt.

Die erbetene Entscheidung des Umweltausschusses ist auch deshalb erforderlich, weil das LNatSchG NRW hieran zwingende Rechtsfolgen knüpft:

- Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Naturschutzbehörde die Befreiung versagen (§ 75 Abs. 1 Satz 5 LNatSchG NRW).
- Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für unberechtigt, muss die untere Naturschutzbehörde die Befreiung erteilen (§ 75 Abs. 1 Satz 6 LNatSchG NRW).

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/3864-01	Termin 06.09.2023	Umweltausschuss
-----------------------------	---	------------------------------	------------------------

Eine anschließende Weisung der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Naturschutzbehörde bleibt unabhängig von der letztlich vom Umweltausschuss getroffenen Entscheidung möglich (vgl. §§ 75 Abs. 1 Satz 6, 2 Abs. 3 LNatSchG NRW sowie vorstehend).

Kurzfassung

Die Firma kom4 Medien e.K. hat für die geplante Veranstaltung „Lumina“ eine naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 Absatz 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes beantragt.

Der Naturschutzbeirat hat in seiner Sondersitzung am 20.07.2023 der Erteilung der naturschutzrechtlichen Befreiung zur Ermöglichung der Veranstaltung mit 9 zu 3 Stimmen widersprochen.

Der Rat der Stadt hat die sich für den vorliegenden Fall aus § 75 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG NRW ergebende gesetzliche Delegationskompetenz genutzt; gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 10 der Zuständigkeitsordnung i. V. m. Anlage 10 Ziff. 3.3 zur Zuständigkeitsordnung ist der Umweltausschuss zuständig für Entscheidungen nach dem Landesnaturschutzgesetz.

Gemäß § 75 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG NRW hat die untere Naturschutzbehörde die höhere Naturschutzbehörde von dem Widerspruch des Naturschutzbeirates zu unterrichten. Im Zusammenhang mit dieser Unterrichtung hat die Bezirksregierung Düsseldorf auf ihre Befugnisse nach § 2 Abs. 3 LNatSchG NRW hingewiesen

Anlagen (digital)

Anlage 1: Artenschutzrechtliches Stellungnahme von Herrn Leupolt - Stand Juli 2023

Anlage 2: Übersichtsplan der gesperrten Waldwege - tagsüber

Anlage 3: Übersichtsplan der gesperrten Waldwege - zu Veranstaltungszeiten

Anlage 4: Skizze zur Anordnung des Dorfes und des Merchandisingzeltes

Anlage 5: Karte mit den geschützten Bäumen mit Fledermausquartieren

Anlage 6: Präsentation der Firma kom4 Medien e.K. aus der Naturschutzbeiratssitzung vom 20.07.2023

Anlage 7: Niederschrift der Sondersitzung des Naturschutzbeirates vom 20.07.2023

Anlage 8: Stellungnahme des Naturschutzbeirates zu seinem Widerspruch gemäß § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW